

BVGer C-1105/2011 vom 18. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1105_2011

FR: TAF C-1105/2011 du 18 juin 2013

IT: TAF C-1105/2011 del 18 giugno 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Zu beurteilen ist die Beschwerde vom 15. Februar 2011, mit welcher die Verfügung der Vorinstanz vom 14. Januar 2011 angefochten wird.

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32), des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021 [vgl. auch Art. 37 VGG]) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1 [vgl. auch Art. 3 Bst. dbis VwVG]). Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1a-26bis und 28-70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2; vgl. auch Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch die angefochtenen Verfügungen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung bzw. Änderung. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG und Art. 59 ATSG).

E. 1.5

Nachdem die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (vgl. Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz in Ungarn, weshalb vorliegend das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681), welches per 1. April 2006 auf die neuen EG-Mitgliedstaaten wie Ungarn ausgedehnt wurde (AS 2006 995), und dabei insbesondere dessen Anhang II betreffend Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, anzuwenden ist (Art. 80a IVG). Anhang II des FZA betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wurde per 1. April 2012 geändert (Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; AS 2012 2345). Vorliegend ist jedoch auf die bis 31. März 2012 gültig gewesene Fassung (vgl. AS 2002 1527, AS 2006 979 und 995, AS 2006 5851, AS 2009 2411 und 2421) abzustellen, wonach die Vertragsparteien untereinander insbesondere folgende Rechtsakte (oder gleichwertige Vorschriften) anwenden (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt A Anhang II des FZA): die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (SR 0.831.109.268.1) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (AS 2004 121 [vgl. auch AS 2008 4219, AS 2009 4831]; nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (AS 2005 3909 [vgl. auch AS 2009 621, AS 2009 4845] nachfolgend: Verordnung Nr. 574/72). Im Rahmen des FZA ist auch die Schweiz als Mitgliedstaat im Sinne dieser Koordinierungsverordnungen zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA). Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 haben die in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallenden, in einem Mitgliedstaat wohnenden Personen aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

E. 2.3

Soweit das FZA bzw. die auf dieser Grundlage anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens - unter Vorbehalt der beiden Grundsätze der Gleichwertigkeit sowie der Effektivität - sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Invalidenrente grundsätzlich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 253 E. 2.4). Entsprechend bestimmt sich vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung ausschliesslich nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht, insbesondere nach dem IVG sowie der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201), dem ATSG sowie der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11).

E. 2.4

Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (vorliegend: 14. Januar 2011) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Sachverhaltsänderungen, die nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheide eingetreten sind, sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (BGE 130 V 138 E. 2.1, 121 V 362 E. 1b mit Hinweisen). Allerdings können Tatsachen, die den Sachverhalt seither verändert haben, unter Umständen Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein.

E. 2.4.1

Am 1. Januar 2008 sind im Rahmen der 5. IV-Revision Änderungen des IVG und anderer Erlasse wie des ATSG in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht - vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 220 E. 3.1.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_419/2009 vom 3. November 2009), ist der Leistungsanspruch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (BGE 130 V 445). Trat hingegen der Versicherungsfall - wie hier - vor dem 1. Januar 2008 ein und wurde die Anmeldung bis spätestens am 31. Dezember 2008 eingereicht, so gilt das alte Recht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_419/2009 vom 3. November 2009 E. 3.2 f., 8C_312/2009 vom 1. Dezember 2009 E. 5 Rundschreiben Nr. 253 des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 12. Dezember 2007 [5. IV-Revision und Intertemporalrecht]).

E. 2.4.2

Demnach finden im vorliegenden Verfahren grundsätzlich jene Vorschriften Anwendung, die bei Eintritt des Versicherungsfalles, spätestens jedoch bei Erlass der Verfügung vom 14. Januar 2011 in Kraft standen weiter aber auch solche Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung des allenfalls früher entstandenen Rentenanspruchs von Belang sind (das IVG ab dem 1. Januar 2004 in der Fassung vom 21. März 2003 [AS 2003 3837 4. IV-Revision] und ab dem 1. Januar 2008 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129 5. IV-Revision] die IVV in den entsprechenden Fassungen der 4. und 5. IV-Revision [AS 2003 3859 und 2007 5155]). Noch keine Anwendung findet vorliegend das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene erste

Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (IVG in der Fassung vom 16. März 2011 [AS 2011 5659]).

E. 2.4.3

Die 5. IV-Revision brachte für die Invaliditätsbemessung keine substanziellen Änderungen gegenüber der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage, sodass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_373/2008 vom 28. August 2008 E. 2.1). Neu normiert wurde dagegen der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der - sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind - gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG (in der Fassung der 5. IV-Revision) frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat mit drei separaten, alle auf den 14. Januar 2011 datierten Verfügungen, dem Beschwerdeführer gleichzeitig und rückwirkend eine Invalidenrente für den Zeitraum vom 1. März 2001 bis 28. Februar 2009 zugesprochen, welche wie folgt abgestuft wurde: - mit Wirkung ab 1. März 2001 bis 30. April 2002 eine halbe Rente;- mit Wirkung ab 1. August 2003 bis 31. August 2004 eine ganze Rente;- mit Wirkung ab 1. September 2004 bis 28. Februar 2009 eine halbe Rente. Wird gleichzeitig eine Rente zugesprochen und diese revisionsweise, in sinngemässer Anwendung von Art. 41 IVG und Art. 88a IVV, herauf- oder herabgesetzt oder aufgehoben, liegt ein zwar komplexes, im Wesentlichen jedoch einzig durch die Höhe der Leistung und die Anspruchsperioden definiertes Rechtsverhältnis vor. Der Umstand allein, dass Umfang und allenfalls Dauer des Rentenanspruchs über den verfügungsweise geregelten Zeitraum hinweg variieren, ist unter anfechtungs- und streitgegenständlichem Gesichtspunkt belanglos. Wird nur die Abstufung oder die Befristung der Leistung angefochten, wird damit die gerichtliche Überprüfungsbefugnis nicht in dem Sinne eingeschränkt, dass unbestritten gebliebene Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 125 V 417 E 2d). Der Beschwerdeführer liess zwar in der Beschwerdeschrift explizit festhalten, dass ausschliesslich der Zeitraum vom 1. September 2004 bis 28. Februar 2009 angefochten wird und zwar insofern, als statt einer befristeten halben Rente eine unbefristete Dreiviertelsrente zugesprochen werden soll. Da sich jedoch das Rechtsverhältnis, wonach die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Rente zugesprochen hat, auf den gesamten Zeitraum vom 1. März 2001 bis 28. Februar 2009 bezieht, bilden alle drei genannten Verfügungen Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren.

E. 3.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG; der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Abs. 2 hat den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nicht modifiziert, BGE 135 V 215 E. 7.3). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf

oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 3.3

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 aIVG, Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 3.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ist die anspruchsbeflussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat; eine Verbesserung allerdings nur dann, wenn sie nach ununterbrochenem Ablauf der drei Monate voraussichtlich weiterhin andauern wird (vgl. Art. 88a Abs. 1 und 2 IVV in den bis Ende Februar 2004 gültig gewesenen und den seit dem 1. März 2004 geltenden Fassungen). Ein Revisionsgrund ergibt sich aus jeder wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die geeignet sind, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 343 E. 3.5, mit weiteren Hinweisen, SVR 2004 IV Nr. 5 S. 13 E. 2). Nicht zulässig ist eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts bei fehlender Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (vgl. SVR 2004 IV 5, E. 3.3; 1996 IV Nr. 70 E. 3a). Die vorerwähnten Bestimmungen beziehen sich in erster Linie auf die Revision bereits laufender Renten. Sie sind sinngemäss aber auch dann anzuwenden, wenn die anspruchsbeflussende Änderung noch vor Erlass der ersten Rentenverfügung eingetreten ist mit der Folge, dass rückwirkend von einem zeitlich gestaffelten Invaliditätsgrad auszugehen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_718/2008 E. 4.1.2 sowie E. 4.2 und BGE 121 V 264 E. 6 b/dd, je mit Hinweisen).

E. 3.5

Die IV-Stelle prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG, Art. 57 Abs. 3 IVG). Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4, BGE 115 V 133 E. 2; AHI-Praxis 2002 S. 62 E. 4b/cc).

E. 3.5.1

Die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht haben die medizinischen Unterlagen nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung - wie alle anderen Beweismittel - frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu

würdigen.

E. 3.5.2

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 3.5.3

Gleichwohl erachtet es die Rechtsprechung mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar, Richtlinien für die Beweiswürdigung in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten aufzustellen (vgl. hierzu BGE 125 V 352 E. 3b; AHI 2001 S. 114 E. 3b; Urteil des BGer I 128/98 vom 24. Januar 2000 E. 3b). So ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten externer Spezialärzte, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 353 E. 3b/bb, mit weiteren Hinweisen). Berichte der behandelnden Ärzte schliesslich sind aufgrund deren auftragsrechtlicher Vertrauensstellung zum Patienten mit Vorbehalt zu würdigen (BGE 125 V 353 E. 3b/cc). Dies gilt für den allgemein praktizierenden Hausarzt wie auch für den behandelnden Spezialarzt (Urteil des BGer I 655/05 vom 20. März 2006 E. 5.4 mit Hinweisen; vgl. aber Urteil des BGer 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2).

E. 3.5.4

Auch die Stellungnahmen des RAD müssen den allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht genügen. Die RAD-Ärzte müssen sodann über die im Einzelfall gefragten persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen, spielt doch die fachliche Qualifikation des Experten für die richterliche Würdigung einer Expertise eine erhebliche Rolle. Bezüglich der medizinischen Stichhaltigkeit eines Gutachtens müssen sich Verwaltung und Gerichte auf die Fachkenntnisse des Experten verlassen können. Nimmt der RAD selber keine Untersuchung vor, hat er zunächst zu überprüfen, ob die medizinischen Akten ein vollständiges Bild über Anamnese, Verlauf und gegenwärtigen Status ergeben (vgl. zu den Anforderungen an einen Aktenbericht Urteil BGer 8C_653/2009 vom 28. Oktober 2009 E. 5.2, Urteil BGer I 1094/06 vom 14. November 2007 E. 3.1.1) bzw. ob ein von ihm angefordertes Gutachten den Anforderungen der Rechtsprechung entspricht und die im konkreten Fall erforderlichen Untersuchungen vorgenommen und dokumentiert wurden.

E. 4

Beim Erlass der angefochtenen Verfügungen vom 14. Januar 2011 stützte sich die Vorinstanz in medizinischer Hinsicht nebst den Stellungnahmen des RAD im Wesentlichen auf das Gutachten der Q. _____ vom 24. November 2008. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob das Gutachten den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Stellungnahme (BGE 125 V 352 E. 3a) gerecht wird.

E. 4.1

Damit eine gutachterliche Expertise als beweiskräftig gelten kann, muss sie - nebst der Erfüllung weiterer Kriterien - in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden sein (vgl. oben Erw. 3.5.2). Dazu sind die vollständigen und aktualisierten Vorakten inklusive Bildgebung und Befundberichte, Auskünfte der Parteien, frühere Gutachten und allfällige frühere Gerichtsurteile erforderlich (Gabriela Riemer-Kafka, Versicherungsmedizinische Gutachten, Ein interdisziplinärer Leitfaden, 2. Aufl., Bern 2012, S. 39). Der dem Gutachten zugrunde liegenden medizinischen Aktenlage kommt zur Erhebung und Dokumentation der Anamnese naturgemäss zusätzlich Gewicht zu, wenn eine retrospektive Beurteilung vorzunehmen ist.

E. 4.2

Im Gutachten der Q._____ findet sich einleitend eine Auflistung der Akten, welche den Gutachtern zur Verfügung gestanden haben (vgl. Punkt 2 des Gutachtens). Das Urteil des Sozialversicherungsgerichtes vom 30. August 2007 ist in dieser Auflistung nicht enthalten und hat den Gutachtern demnach offenbar nicht vorgelegen. Das Gerichtsurteil wäre für die Begutachtung allerdings substanziell gewesen, zumal darin medizinische Akten dokumentiert werden, welche den Gutachtern ebenfalls nicht zur Verfügung gestanden haben. Es kann der Aktenauflistung entnommen werden, dass für den Zeitraum vom 7. Oktober 1997 bis zum 1. September 2003 jegliche medizinischen Unterlagen fehlten. Dies erstaunt insofern, als einerseits das IV-Verfahren durchgehend seit 1994 andauert und vorauszusetzen ist, dass die SVA für den genannten Zeitraum in Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Art. 43 Abs. 1 ATSG medizinische Abklärungen getätigt hat, und andererseits am 2. Juni 2000 eine Diskushernienoperation in der Klinik G._____ in B._____ durchgeführt wurde (vgl. Sachverhalt B.c), anlässlich derer zweifelsohne Untersuchungs- und Operationsberichte erstellt wurden, welche hätten angefordert werden können.

E. 4.3

Auf die unvollständige Aktenlage wies im Übrigen bereits Dr. med. O._____ im psychiatrischen Gutachten vom 25. November 2005 hin (IV-act. 122 - 3/10). Auch vom Sozialversicherungsgericht wurde die unvollständige Aktenlage beanstandet (IV-act. 138). Die SVA reichte daraufhin nebst den bisherigen 198 noch zusätzliche 528 Aktenstücke ein, nachdem sie von der IV-Stelle des Kantons H._____ ein Dossier mit 1'800 Seiten erhalten hatte (IV-act. 140 und 141). Auch seitens des Beschwerdeführers wurden noch 97 Aktenstücke nachgereicht, womit im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht insgesamt bis zu 823 Aktenstücke vorhanden waren. Den Gutachtern lagen indessen gemäss Aktenauflistung bei Weitem nicht die kompletten Akten vor. Auch die im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Vorakten enthalten mehrere im Gerichtsurteil zitierte Dokumente nicht (so z.B. Arbeitgeberfragebogen vom 21. Dezember 2000, Arztbericht von Dr. med. N._____ vom 28. Dezember 2000, Untersuchungsbericht der Klinik G._____ vom 10. Januar 2001, Protokoll der Berufsberatungsstelle vom 18. Juni 2002 etc., vgl. Erw. 3.2.6 des Gerichtsurteils).

E. 4.4

Die Gutachter der Q._____ bemerkten das Fehlen von medizinischen Unterlagen und äusserten sich diesbezüglich dahingehend, dass erst aufgrund des Berichts von Dr. med. N._____ vom 25. März 2005 eine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit möglich sei; für die

Zeit davor könnten keine detaillierteren Angaben gemacht werden (vgl. Punkt 7.1 des Gutachtens). Den Begutachtungsauftrag der SVA, die Veränderungen des Gesundheitsschadens und dessen Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zwischen März 2001 und April 2002 sowie ab August 2003 chronologisch darzustellen (vgl. IV-act. 166 - 25/26), konnte gestützt auf die unvollständige Aktenlage demnach nicht hinreichend ausgeführt werden (Sachverhalt G.c). Dennoch erfolgte gemäss Akten kein Hinweis der Gutachter an die SVA, wonach zur Ausführung des Gutachtensauftrages weitere medizinische Unterlagen erforderlich gewesen wären, sodass sie diese beschafft und zur Verfügung gestellt hätte.

E. 4.5

Es ist somit - insbesondere in Hinblick auf die Diskushernienoperation vom 2. Juni 2000 - festzustellen, dass im Rahmen der Begutachtung durch die Q._____ in R._____ relevantes medizinisches Aktenmaterial nicht zur Verfügung gestanden hat.

E. 4.5.1

Die unvollständige Aktenlage wirkte sich bei der Begutachtung insbesondere nachteilig auf die Dokumentation des Krankheitsverlaufes aus, nachdem beim Beschwerdeführer bekanntlich seit 1994 eine ausgeprägte Rückenproblematik besteht, aufgrund derer er sich mittlerweile drei operativen Eingriffen hat unterziehen müssen. Da allfällige Einschränkungen der Leistungsfähigkeit seit Beginn des IV-Verfahrens in erster Linie auf die Rückenbeschwerden zurückzuführen sind und es sich dabei um ein fortlaufendes und andauerndes Leiden handelt (vgl. Punkt 6.7 des Gutachtens), ist es unerlässlich, dass der Krankheitsverlauf über den gesamten, zu prüfenden Zeitraum hinweg möglichst lückenlos dokumentiert ist, um den Gesundheitszustand hinreichend beurteilen zu können.

E. 4.5.2

Die IV-Stelle hat aufgrund ihrer Aktenführungspflicht nach Art. 46 ATSG darum besorgt zu sein, dass in einem Dossier sämtliche Akten, welche massgeblich sein können, systematisch erfasst sind. Die Vorinstanz wird daher alle möglichen Vorkehrungen zu treffen haben, um das Dossier um die fehlenden Akten zu ergänzen, wozu sie beispielsweise die Unterlagen der Krankentaggeldversicherung, die Berichte der Klinik G._____ (Durchführung der zweiten Rückenoperation) sowie erneut die Akten der IV-Stelle des Kantons H._____ oder die Beschwerdeakten des Sozialversicherungsgerichts einzuholen haben. Vor allem sind allerdings die früher behandelnden Ärzte darum zu ersuchen, die Krankengeschichte des Beschwerdeführers einzureichen. Die Akten sind anschliessend den Gutachtern vorzulegen, sodass sie ergänzend Stellung nehmen können, ob und inwiefern diese einen Einfluss auf ihre bisherige Einschätzung haben.

E. 4.6

Ferner ist festzustellen, dass die medizinischen Abklärungen der SVA nicht vollends den Anweisungen im Urteil des Sozialversicherungsgerichts entsprechen, wonach auch eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) und eine Begutachtung im Fachbereich der Neurologie durchzuführen gewesen wären. Eine neurologische Begutachtung wäre gemäss Gerichtsurteil angesichts der komplexen langjährigen Krankengeschichte mit mehrmaligen Operationen und verschiedenen beruflichen Massnahmen, die jeweils wegen erneuter Rückenprobleme wieder abgebrochen werden mussten angezeigt gewesen (vgl. Sachverhalt E.b). Aus den Vorakten ist nicht ersichtlich,

aus welchen Gründen den Anweisungen des Sozialversicherungsgerichts nicht gefolgt wurde. Die Vorinstanz wird diesbezüglich daher noch eingehend zu prüfen haben, ob die Durchführung dieser Abklärungen erforderlich ist. Sollte sie zum Ergebnis kommen, dass davon abgesehen werden kann, hat sie die entsprechenden Gründe darzulegen.

E. 5.1

Die angefochtenen Verfügungen haben den 1. März 2001 zum Ausgangs- und den 28. Februar 2009 zum Endzeitpunkt. Vorliegend besteht unter den Parteien Einigkeit hinsichtlich der Beurteilung des Leistungsanspruchs im Zeitraum vom 1. März 2001 bis zum 31. August 2004. Für das Bundesverwaltungsgericht ergibt sich denn auch kein Anlass, die angefochtenen Verfügungen in diesem Zeitraum zu überprüfen. Bestritten und zu prüfen bleiben dagegen die angefochtenen Verfügungen einzig hinsichtlich des Zeitraums vom 1. September 2004 bis 28. Februar 2009.

E. 5.2

In den angefochtenen Verfügungen bildet somit Ausgangszeitpunkt der 1. September 2004 und Endzeitpunkt der 28. Februar 2009. Die Vorinstanz (respektive die SVA) stützte sich bei der Bestimmung des Ausgangszeitpunkts der angefochtenen Verfügungen allem Anschein nach auf den postoperativen Untersuchungsbericht der Klinik L._____, vom 19. April 2005, gemäss welchem seit der vorangehenden Kontrolle vom 12. Mai 2004 eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit bestehe (IV-act. 97, Gerichtsurteil Erw. 3.3.3). Nach Einholen weiterer medizinischer Unterlagen (vgl. Erw. 4.5.2) könnte es sich allenfalls als erforderlich erweisen, den Wirkungsbeginn der Verfügung neu zu bestimmen, zumal der bezeichnete Bericht vom 19. April 2005 keine Rückschlüsse auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit zulässt.

E. 5.3

Per Ende Februar 2009 hat gemäss der angefochtenen Verfügungen eine Befristung und somit also eine Aufhebung der zugesprochenen halben Rente zu erfolgen. Damit dies zulässig ist, müssten die Revisionsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt sein (vgl. Erw. 3.4), was nachfolgend zu prüfen ist.

E. 5.3.1

Während die begutachtenden Ärzte der Q._____ den Beschwerdeführer per Untersuchungsdatum (November 2008) für angepasste Tätigkeiten zu 50 % arbeitsfähig erachteten und zudem aus Sicht des rheumatologischen Gutachters die Möglichkeit bestand, dass sich die Schmerzsymptomatik in den folgenden Jahren verschlechtern könnte (vgl. Punkt 4.2.7 des Gutachtens), attestierte der RAD, Dr. med. V._____ (Fachärztin FMH Allgemeine Medizin), für denselben Zeitpunkt eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten. Die RAD-Ärztin führte in ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2008 (IV-act. 177) aus, für die Zeit, welche der Begutachtung vorangehe, seien die Einschätzungen der Gutachter nachvollziehbar und es könne darauf abgestellt werden. Ab November 2008 sei jedoch von der gutachterlichen Beurteilung abzuweichen und eine vollständige Arbeitsfähigkeit anzunehmen, da aus psychiatrischer Sicht keine erhebliche Pathologie mehr vorliege und auch aus rheumatologischer und orthopädischer Sicht nicht mehr von einer deutlichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit in einer Bürotätigkeit auszugehen sei.

E. 5.3.2

Dr. med. V. _____ äusserte sich bezüglich des Gutachtens dahingehend, dass die gezogenen Schlussfolgerungen in nicht ganz nachvollziehbarer Weise hergeleitet würden und die Darlegung der medizinischen Zusammenhänge nicht einleuchtend sei. So sei dem rheumatologischen Status Folgendes zu entnehmen: eine äusserst kräftige Rotatorenmanschettenmuskulatur, ein lumbal normaler Muskeltonus und keine motorischen Defizite der unteren Extremitäten. Ferner seien das Vorliegen psychosozialer Belastungsfaktoren (Hinweis auf S. 14 des Gutachtens), ein wenig leidensbetonter Alltagsablauf und eine beschwerdefreie Reisefähigkeit im Auto über mehrere Stunden zu verzeichnen (Hinweis auf S. 17 des Gutachtens). Zudem bestehe eine deutliche Diskrepanz zwischen den beklagten Beschwerden und objektiven Befunden, da trotz Status nach Rückenoperationen und der im MRI des Jahres 2006 dargestellten Neuroforamen-Kompression mit Wurzelkompression im klinischen Befund keine entsprechende Pathologie zu erkennen sei (vgl. S. 20 des Gutachtens).

E. 5.3.3

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Reiseweg von Ungarn nach R. _____ für die Begutachtung selbständig per Auto zurückgelegt hat, stellt seine Angabe, nicht länger als eine Stunde am Stück in sitzender Position verharren zu können, zweifellos in Frage. Die Gutachter haben den Beschwerdeführer mit diesem Widerspruch jedoch konfrontiert und seine diesbezüglichen Angaben, wonach das fixierte Sitzen in einem Autositz ohne grosse Bewegungsmöglichkeit für ihn angenehmer sei als das freie Sitzen auf einem Stuhl, bei ihrer Beurteilung berücksichtigt (vgl. Punkt 4.2.1 des Gutachtens). Bezüglich der weiteren Aspekte, welche von der RAD-Ärztin genannt werden, ist gestützt auf die vorliegenden Akten nicht eruierbar, inwiefern die Schlussfolgerungen der Gutachter dadurch an Nachvollziehbarkeit einbüßen. Nachdem der RAD den Untersuchungsergebnissen der Gutachter, soweit sie die Einschätzung im Zeitpunkt der Begutachtung anbelangen, nicht zustimmen kann, wäre es demzufolge unumgänglich gewesen, die Widersprüche zwischen der Beurteilung des RAD und derjenigen der Gutachter zu klären, bevor die Rentenverfügung erlassen wird. Hierzu wären die vom RAD bezeichneten Faktoren, welche aufzeigen sollen, weshalb die gutachterliche Einschätzung einer Arbeitsfähigkeit von 50 % in adaptierten Tätigkeiten nicht mit den Befunden korrespondieren, von der SVA im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht nach Art. 43 Abs. 1 ATSG den Gutachtern der Q. _____ zur Kenntnis zu bringen und diese um eine entsprechende Stellungnahme zu ersuchen gewesen; dies ist entsprechend nachzuholen.

E. 5.3.4

Unter diesen Umständen ist die vom RAD postulierte relevante Verbesserung des Gesundheitszustandes per November 2008, welche für eine revisionsweise Rentenaufhebung nach Art. 17 ATSG per Ende Februar 2009 eine grundlegende Voraussetzung bildet, aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht hinreichend ausgewiesen. Dies hat umso mehr zu gelten, als seitens der Gutachter der Q. _____ keine gesundheitliche Verbesserung, sondern eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit von 50 % festgestellt wurde.

E. 5.3.5

Da das Gutachten abgesehen vom Mangel der unvollständigen Aktenlage, welcher durch Beschaffung der fehlenden Akten und einer nachträglichen ergänzenden Stellungnahme der Gutachter behebbar ist, und des noch zu klärenden Widerspruchs zur Einschätzung des

RAD bezüglich der Arbeitsfähigkeit im Begutachtungszeitpunkt die von der Rechtsprechung definierten Kriterien für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage erfüllt, verfügt es zwar über Beweiswert, dieser ist indessen gegenwärtig als eingeschränkt zu erachten.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Rentenanspruch ab 1. September 2004 gestützt auf die vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilen lässt, nachdem das Gutachten der Q._____ vom 24. November 2008 auf einer unvollständigen Aktenlage beruht und der RAD die gutachtlichen Schlussfolgerungen für den Zeitpunkt der Begutachtung als nicht nachvollziehbar und plausibel erachtet.

E. 6.1

Die Rechtsmittelinstanz kann die Sache an die IV-Stelle zurückweisen, sofern dies allein in der notwendigen Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage begründet ist oder wenn lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachtlichen Ausführungen erforderlich ist (BGE 137 V 210, E. 4.4.1.4). Die Vorinstanz wird das Dossier um die fehlenden Akten zu ergänzen und diese zusammen mit der Gutachtenskritik des RAD den Gutachtern zur ergänzenden Stellungnahme zuzustellen haben; diese wird sie vor Erlass einer neuen Verfügung dem RAD vorzulegen haben, damit er erneut Stellung nimmt. Zudem hat sie zu prüfen, ob eine neurologische Begutachtung sowie eine Evaluation der Leistungsfähigkeit angezeigt sind, diese durchzuführen oder andernfalls zu begründen, weshalb sie diese als nicht notwendig erachtet.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang können die vom Beschwerdeführer gegen den von der Vorinstanz vorgenommenen Einkommensvergleich erhobenen Rügen vorerst offen gelassen werden. Die Vorinstanz wird daher die genannten Aspekte abklären müssen und hernach neu zu verfügen haben. Die Sache ist entsprechend unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuer Verfügung gilt im Sozialversicherungsrecht praxisgemäss als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6; BGE 137 V 210 E. 7.1; KIESER, a.a.O., Art. 61 N 117). Der unterliegenden Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Der obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des aktenkundigen Aufwands erscheint eine Entschädigung von pauschal

Fr. 2'500.- als angemessen. Nicht zu entschädigen ist die Mehrwertsteuer (vgl. Art. 5 Bst. b des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20] in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). Die Parteientschädigung geht zu Lasten der Vorinstanz. Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.